

Jugendordnung des Bremer Hockey-Verbandes e.V.

§ 1 Rechtsgrundlagen

(1) Die Jugendordnung des Bremer Hockey-Verbandes e.V. (JO BHV) ist gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des BHV eine Rechtsgrundlage des Verbandes.

(2) Bei den in dieser JO BHV genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Hockeyjugend im BHV

(1) Die Hockeyjugend im BHV ist die Jugendorganisation im BHV. Sie ist Teil der Deutschen Hockeyjugend im DHB und der Bremer Sportjugend im LSB Bremen bzw. der Sportjugend Niedersachsen.

(2) Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und die erwachsenen Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen und dem BHV gewählten oder bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys.

(3) Die Hockeyjugend im BHV führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BHV und nach den Bestimmungen dieser JO BHV selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr aus dem Haushalt des BHV zufließenden Mittel.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Hockeyjugend im BHV pflegt eine auf die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Jugendarbeit, insbesondere

1. Pflege und Förderung des Sports im Bereich der Jugend, vor allem durch Ausübung des Hockeysports
2. Erziehung der Jugend zu sportlicher Fairness, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung
3. Unterstützung und Förderung des Leistungssports und Breitensportlich und freizeitorientierter Jugendarbeit
4. Unterstützung des Hockeysports in Schulen
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
6. Pflege internationaler Verständigung

(2) Darüber hinaus verfolgt die Hockeyjugend im BHV die Ziele der Deutschen Hockeyjugend (§ 3 der JO DHB) und der Bremer Sportjugend bzw. der Sportjugend Niedersachsen.

§ 4 Organe

Organe der Hockeyjugend im BHV sind:

1. der Verbandsjugendtag (VJT)
2. der Verbandsjugendausschuss (VJA)

§ 5 Verbandsjugendtag

(1) Der Verbandsjugendtag (VJT) ist das oberste Organ der Hockeyjugend im BHV. Der ordentliche Verbandsjugendtag findet in jedem Jahr spätestens bis zum 31.03. statt. In den Jahren, in denen ein ordentlicher Bundesjugendtag des DHB stattfindet, soll er vorher abgehalten werden. Termin und Ort werden vom VJA bestimmt und müssen möglichst frühzeitig und unter Hinweis auf die in Absatz 5 genannte Antragsfrist in Schriftform veröffentlicht werden. Außerordentliche VJT sind auf Vorschlag des VJA oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(2) Der VJT entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über

1. Verabschiedung der Verfassung der Hockeyjugend in der JO BHV nach Maßgabe dieser Satzung sowie Änderung der JO BHV
2. die Entlastung der Mitglieder des VJA BHV
3. die Wahl folgender Mitglieder des VJA BHV für zwei Jahre:
 - in Jahren mit gerader Endzahl: Stv VS Jugend, Jugendsportwart, Jugendsprecher weiblich, Nachwuchsschiedsrichterreferent
 - in Jahren mit ungerader Endzahl: VS Jugend, Schulhockeyreferent, Jugendsprecher männlich, Staffelleiter Jugendaltersklassen
4. Die Wahl der Jugendsprecher erfolgt auf Vorschlag des VJA.

(3) Der VJT wird vom VJA mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin und unter Bekanntgabe der Tagesordnung im offiziellen Organ des BHV einberufen. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen
2. Berichte der Mitglieder des VJA
3. Entlastung des VJA
4. Wahl/Bestätigung der Mitglieder des VJA
5. Anträge
6. Verschiedenes

(4) Anträge zum VJT können die Mitglieder des BHV, der VJA und der Vorstand des BHV stellen. Sie müssen mindestens vier Wochen vor dem VJT in Schriftform beim VS Jugend eingegangen sein. Über Anträge, die später eingehen, darf nur beraten und beschlossen werden, wenn sie vom VJT mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zugelassen werden. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen den Mitgliedern des BHV mindestens zwei Wochen vor dem VJT durch den VJA in Schriftform bekannt gegeben werden.

(5) Träger des Stimmrechts auf den VJT sind die Vereine und der VJA. Für die Ausübung des Stimmrechts bei Wahlen und Beschlüssen gilt § 12 Abs. 6 der Satzung des BHV entsprechend. Für das Stimmrecht zählen nur die Jugendmannschaften eines Vereins.

(6) Alle ordnungsgemäß einberufenen VJT sind beschlussfähig. Der VJT wird vom VS Jugend geleitet. Ist dieser verhindert, wird er von einem anderen Mitglied des VJA in der Reihenfolge gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung des BHV geleitet. Über den

VJT ist ein Protokoll zu fertigen, welches alle Beschlüsse enthalten muss und vom Protokollführer und von VS Jugend sowie ggf. zusätzlich vom Versammlungsleiter unterschrieben und gemäß § 8 der Satzung des BHV zu veröffentlichen ist. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim VS Jugend zu erheben.

§ 6 Verbandsjugendausschuss

(1) Dem Verbandsjugendausschuss (VJA) gehören der Vorstand Jugend als Vorsitzender, der Stv. Vorstand Jugend, der Vorstand Breitensport und Vereinsentwicklung sowie der Jugendsportwart, der Schulhockeyreferent, der Nachwuchsschiedsrichterreferent, die Staffelleiter der Jugendspielklassen, die Verbandstrainer sowie zwei Jugendsprecher (männlich/weiblich) an.

(2) Der VJA ist für die Verbandsgeschäfte in allen Jugendangelegenheiten zuständig. Insbesondere obliegen ihm die Leitung, Organisation und Überwachung des Spielbetriebes im Jugendbereich sowie die Organisation des Verbandstrainings und der Teilnahme der BHV-Verbandsmannschaften an den Pokalwettbewerben des DHB.

(3) Der VS Jugend vertritt die Hockeyjugend des BHV nach innen und außen. Er kann einzelne Aufgabenbereiche in die Verantwortung des Stv. VS Jugend übergeben.

(4) Der VJA ist für die Geschäftsführung in allen Jugendangelegenheiten des BHV zuständig und erfüllt alle Aufgaben im Rahmen von Satzung und Ordnungen des BHV und der Beschlüsse des Bundesjugendtages, des Bundesjugendvorstandes und des VJT. Die Geschäftsverteilung innerhalb des VJA regelt dieser selbst.

(5) Der VS Jugend des BHV beruft die Sitzungen des VJA in Schriftform mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen ein und leitet diese. Alljährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Der VJA ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden. Dieser hat ein Protokoll der Sitzung zu fertigen und zu unterschreiben und dieses in Schriftform an die Mitglieder des VJA und des Vorstandes zu leiten.

(6) Der VJA kann Durchführungsbestimmungen für die Hockeyspiele der Hockeyjugend des BHV beschließen, die jedoch nicht im Gegensatz zur Spielordnung des Bremer Hockey-Verbandes (SPO BHV) und zu den Ordnungen des Deutschen Hockey-Bundes (SPO DHB, SGO DHB) stehen dürfen.

§ 7 Gültigkeit

Diese JO BHV tritt nach Beschlussfassung auf dem ordentlichen Verbandsjugendtag am 28.03.2014 mit ihrer Veröffentlichung im amtlichen Organ des BHV in Kraft.